



GZ: ABT13-70343/2022-21

Graz, am 11.12.2023

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen,
Julian Radkohl, Gnas, Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Julian Radkohl
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 31. Jänner 2022 von Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Julian Radkohl „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 7) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>86,80</u>
Gesamtsumme:	€	<u>100,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 31. Jänner 2022
	<u>22 x € 3,90</u>	<u>€ 85,80</u>	für die <u>Beilagen 1 bis 7</u>

Gesamtsumme: **€ 100,10**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 31. Jänner 2022 hat Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 18. Oktober 2021 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 18. Oktober 2021 (Beilage 2)
- Betriebsbeschreibung vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 4)
- Regenwasserberechnung (Beilage 5)
- Einreichplan vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)
- Grundbuchsauszüge (Beilage 7)

II. Am 7. Februar 2022 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 759/1, KG 62118 Grabersdorf, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

III. Mit Schreiben vom 30. März 2022 teilte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 7. Februar 2022 mit, dass das projektgegenständliche Grundstück in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegt und übermittelte eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben.

IV. Am 30. März 2022 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Welche Unterlagen sind von der Baubehörde anzufordern?

V. Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 teilte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung mit, dass sich in den von der Baubehörde am 10. Mai 2022 übermittelten Bauakten betreffend die Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km Hinweise auf nicht bewilligte Anlagenteile dieser Tierhaltungsbetriebe finden.

VI. Am 8. Juni 2022 teilte die Baubehörde mit, dass auf Grund der Mitteilung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen vom 24. Mai 2022 Ermittlungsverfahren für die im Schreiben genannten Betriebe eingeleitet wurden.

VII. Mit Schreiben vom 26. September 2023 nahm die Baubehörde zu den nicht bewilligten Anlagenteilen der im Schreiben des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 24. Mai 2022 genannten Betriebe Stellung.

VIII. Am 27. September 2023 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Sachverständigenauftrags vom 30. März 2022, ergänzt um die Frage 4. („*Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben (61,38 %) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*“) ersucht.

IX. Am 10. November 2023 erstattete der luftreinhalte-technische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben (Email) vom 27. September 2023 (Eingang: 27. September 2023) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP- Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben Julian RADKOHL, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘, eine immissionstechnische Begutachtung im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 30. März 2022 durchzuführen.

Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden neben den erforderlichen Unterlagen der Antragstellerin auch die von Mag. Dr. Robert Schlacher geforderten Unterlagen zu umliegenden Tierhaltungsbetrieben per USB-Stick am 28. September 2023 an die ABT 15 Luftreinhaltung übermittelt. Der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten wurde um die Frage zur Prüfung des etwaigen räumlichen Zusammenhangs ergänzt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

.....

Rechtliche Beurteilung

.....

Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Welche Unterlagen sind von der Baubehörde anzufordern?*
- 4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben (61,38 %) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

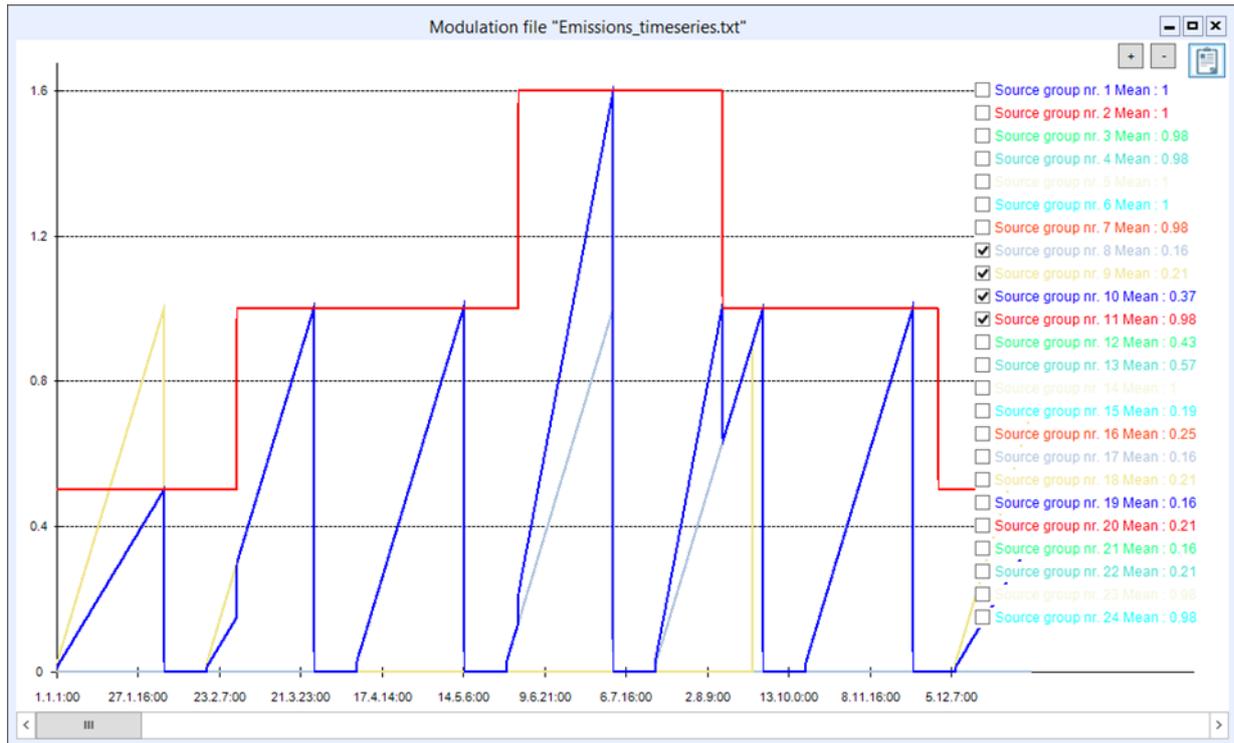
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Emissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 30. März 2022, Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren samt Beilagen:*
 - *Baubeschreibung vom 18. Oktober 2021 (Beilage 1)*
 - *Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 18. Oktober 2021 (Beilage 2)*
 - *Betriebsbeschreibung vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 3)*
 - *Lüftungsbeschreibung vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 4)*
 - *Regenwasserberechnung (Beilage 5)*
 - *Einreichplan vom 18. Oktober 2021, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)*
 - *Grundbuchsauszüge (Beilage 7)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Stellungnahme von ASV Mag. Dr. Robert Schlacher vom 19. April 2022, Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren (GZ: 364429/2022-3)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 27. September 2023 (Eingang: 27. September 2023), Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren, Ersuchen um Befund und Gutachten (GZ: 364429/2022-4)*

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Emissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Südostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben RADKOHL

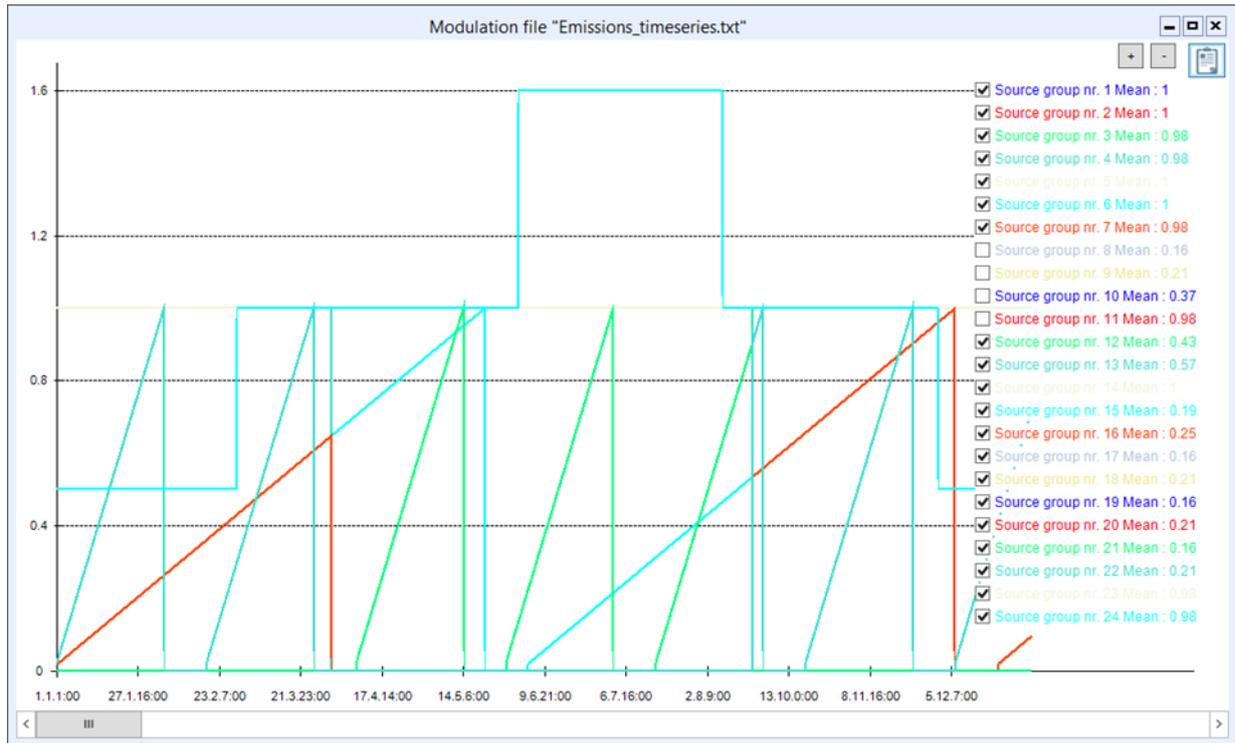


Im Rahmen der Kumulationsprüfung wurden die umliegenden Betriebe

- FELDGITSCHER, Grabersdorf 17 mit 40 Mastrinder und 290 Mastschweine
- KAUFMANN, Grabersdorf 14 mit 10 Rindern, 4 Kälbern, 120 Mastschweinen und 22.919 Junghennen
- RAUCH, Grabersdorf 21 mit 1.109 Mastschweinen
- TRUMMER, Grabersdorf 48 mit 5.000 Hühner-Mastelertieren und 47.926 Masthühnern
- TSCHERNE, Grabersdorf 45 mit 180 Mastschweinen, 55 Zuchtsauen betrachtet.

Für die im Umfeld gelegenen Masthühnerbestände beim Betrieb TRUMMER wurde derselbe Betriebszyklus (7 Zyklen im Jahr) wie beim eingereichten Vorhaben RADKOHL berücksichtigt. Bei den Mastelertieren des Betriebes TRUMMER beträgt ein Zyklus 140 Tage mit einer darauffolgenden Leerzeit von 14 Tagen. In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Die Tierbestände basieren auf den jeweiligen Bewilligungen lt. Angaben der Baubehörde der Gemeinde Gnas. Das letzte diesbezügliche Schreiben, datiert vom 26. September 2023, befasst sich mit den Betrieben KAUFMANN, FELDGITSCHER und TRUMMER. In diesem Schreiben wird festgehalten, dass die Nutzungsänderungen der Betriebe KAUFMANN und FELDGITSCHER nicht rechtmäßig sind, während für den Betrieb TRUMMER die Lüftungsanlagen in den betreffenden Stallgebäuden mit den Bescheiden vom 29. Dezember 2014 (Fremd-GZ: 12-48/2014 End) bzw. vom 4. Februar 2019 (Fremd-GZ: ABT2/131-9/Gra48/2018-2-BS) bewilligt wurden. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den rechtmäßigen Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt. Die übrigen Betriebsemissionen durch Rinder und Schweine werden ganzjährig konstant mittels Fensterlüftung freigesetzt und berücksichtigt.

Abbildung 2: Emissionsmodulation umliegender, rechtmäßiger Betriebe



2.2.1 Planfall

Abbildung 3: Einreichplan und Lage des Einreichprojekts Julian RADKOHL



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

$\text{Reduktionsfaktor} = 0,8 \text{ (Außenklima überdacht, Wintergarten)} \times 0,9 \text{ (Auffangschalen Nippeltränke)} \times 0,9 \text{ (Feinvernebelung)} \times 0,8 \text{ (Bodenheizung)}$

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 27,7 MioGE/h. In Tabelle 1 ist die mittlere Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn im Detail angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Julian RADKOHL in MioGE/h

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]
Radkohl Julian	Neubau- Hühnermaststall	Masthuhn;	32841;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung;	23,53
	Neubau-WiGa	Masthuhn;	7059;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung;	4,05
	Geflügelkotlager			Einhausung (inkl. Dach);	0,14
Summe					27,72

2.2.2 Bestand – umliegende Betriebe (FELDGITSCHER, KAUFMANN, RAUCH, TRUMMER und TSCHERNE)

Abbildung 4: Lage der umliegenden, landwirtschaftlichen Betriebe

Abbildung Feldgitscher



Abbildung Kaufmann

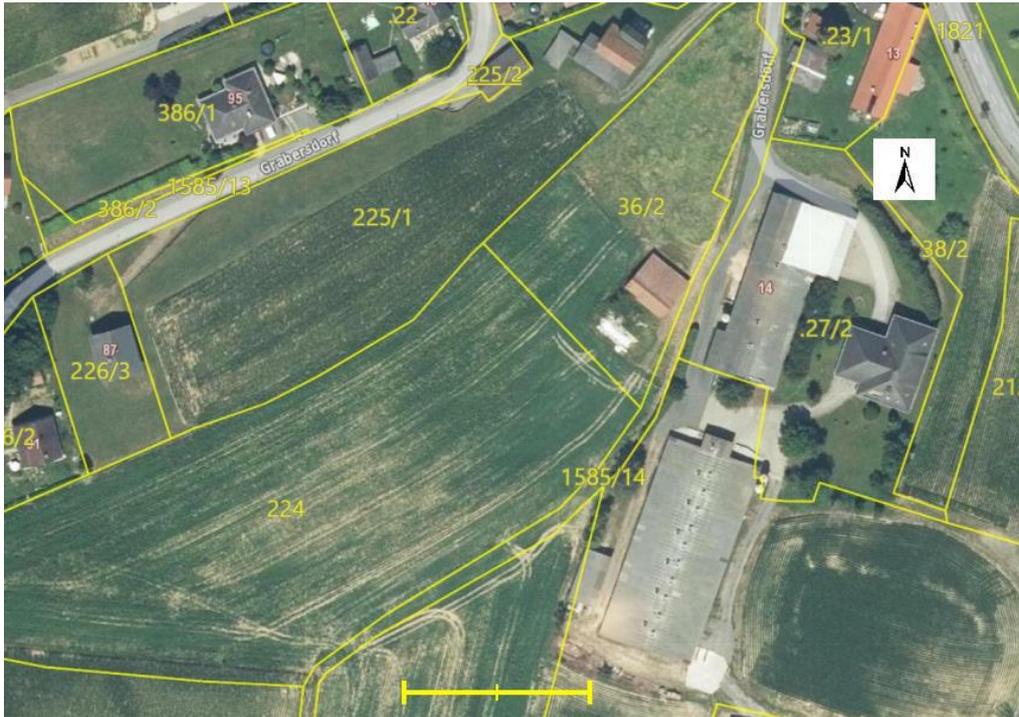


Abbildung Rauch

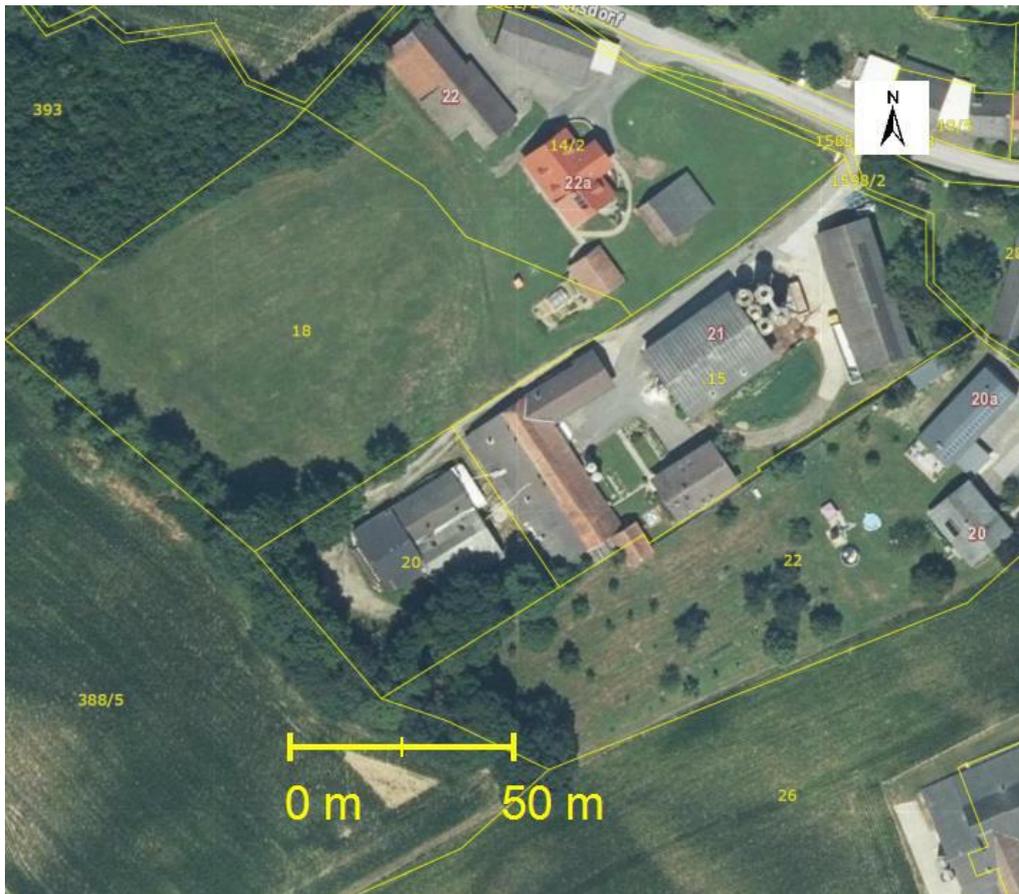


Abbildung Trummer

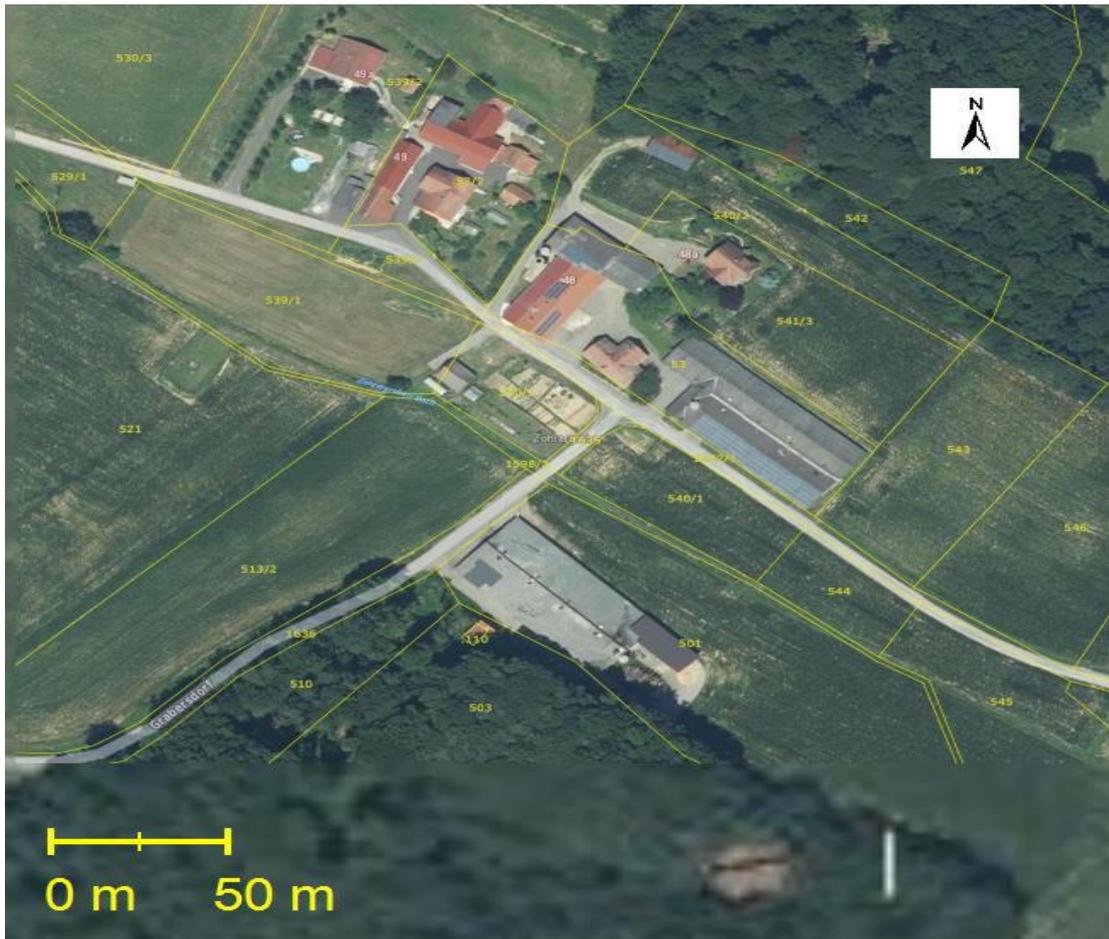
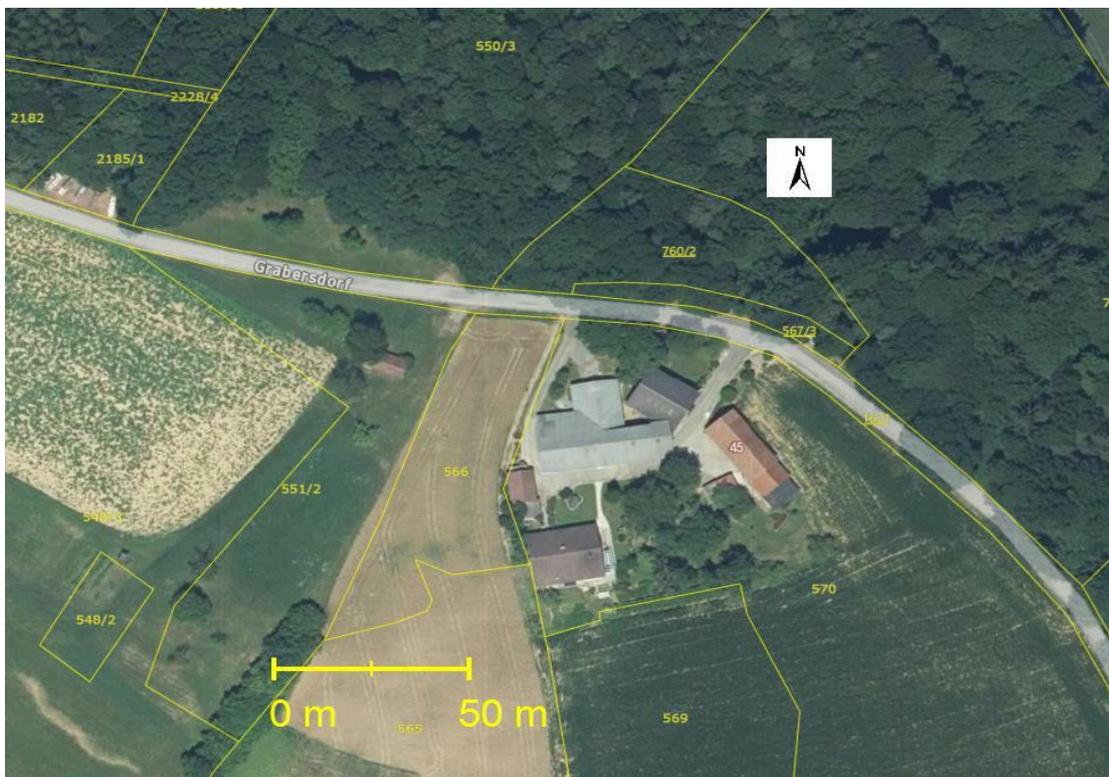


Abbildung Tscherne



Bei der Emissionsberechnung für den genehmigten Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe FELDGITSCHER, KAUFMANN, RAUCH, TRUMMER und TSCHERNE werden keine emissionsmindernden Techniken berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für die umliegenden Betriebe insgesamt 199,2 MioGE/h. Die Details zu den einzelnen Betrieben sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht umliegender Betriebe in MioGE/h

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]
Feldgitscher	Altbestand MS	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	200;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	14.11
	Altbestand MS- <u>Festmist</u>	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	68;	keine;	4.8
	Altbestand Rinder	Rinder- <u>Mastrind</u> > 1 Jahr;	20;	<u>Anbindehaltung-Festmist</u> ;	1.1
		Rinder- <u>Mastrind</u> < 1 Jahr;	20;		
	Stall 1976	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	22;	Vollspaltensystem;	1.55
	Festmistlager Rinder			keine;	0.1
Festmistlager Schweine			keine;	0,39	
Kaufmann	Stall 1969 Mastschweine	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	120;	keine;	8.47
	Stall 1969 Rinder	Rinder-Mutterkuh;	10;	keine;	0.68
		Rinder-Kalb der Mutterkuh;	4;		
Stall 1976 <u>Junghennen</u>	Jung- und Legehennen;	22919;	keine;	8.42	
Rauch	Stall 1	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	542;	Vollspaltensystem;	38.24
	Stall 2	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	535;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	37.75
	Stall 2-Fenster	Schweine-Mastschweine (inkl. <u>Jungsauen</u> aufzucht bis zur 1. Besamung);	32;	keine;	2.26

Trummer	Hühner- Mastelternstall	Masthuhn;	5000;	Auffangschalen Nippeltränke ; Bodenheizung;	7.19
	Stall 1971	Masthuhn;	13920;	keine;	15.39
	Stall 1975	Masthuhn;	22292;	keine;	24.65
	Stall 1986	Masthuhn;	11714;	keine;	12.95
Tscherne	Stall 1976-MS	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	140;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	9.88
	Stall 1976-ZS	Schweine- Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	15;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	1.3
	Stall 2014	Schweine- Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	40;	keine;	6.98
		Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg);	45;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	
		Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	40;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten);	
Summe				109.30	

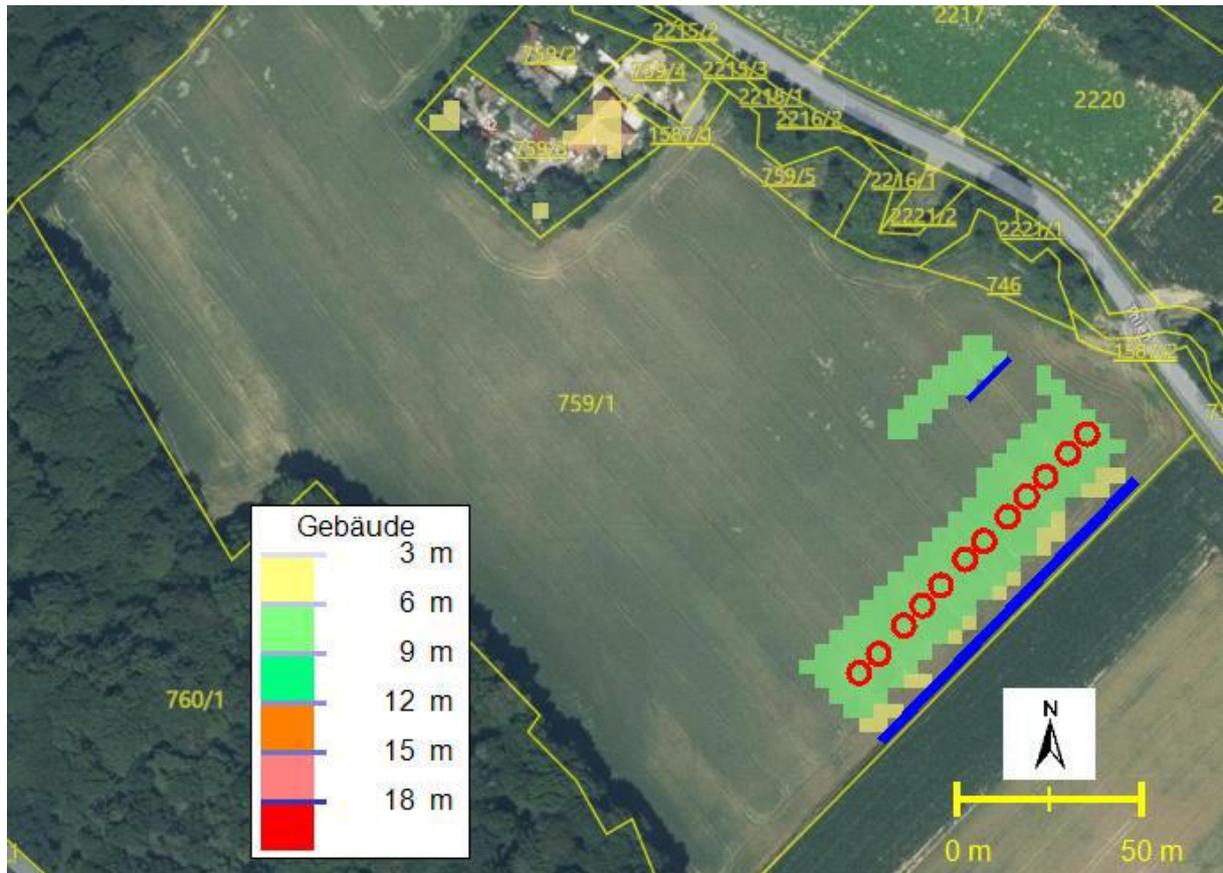
2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall), wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (mit allen Reduktionsmaßnahmen)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Neubau- Hühnermaststall	12	10,8 / 0,8-	3,0-8,0	23,53
Neubau-WiGa	-	-	-	4,05
Geflügelkotlager				0,14
Summe				27,72

Abbildung 5: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall)



2.3.2 Umliegende Betriebe (IST-Maß)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
<u>Feldgitscher</u>	-	-	-	22,1
<u>Kaufmann</u>	-	-	-	17,6
<u>Rauch</u>	13	3-7 / 0,4	3,0	78,3
<u>Trummer</u>	18	3-8 / 0,5-0,6	3,0-8,0	63,0
<u>Tscherne</u>	-	-	-	18,2
Summe				199,2

Abbildung 6: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) für die umliegenden Betriebe (FELDGITSCHER, KAUFMANN, RAUCH, TRUMMER und TSCHERNE)

Abbildung Feldgitscher

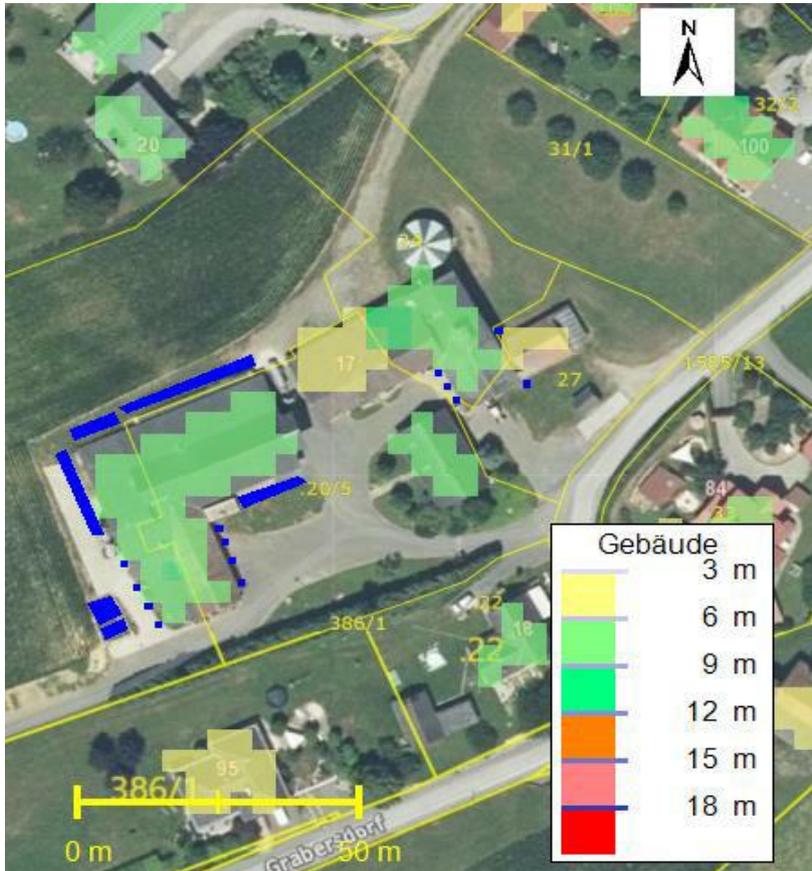


Abbildung Kaufmann

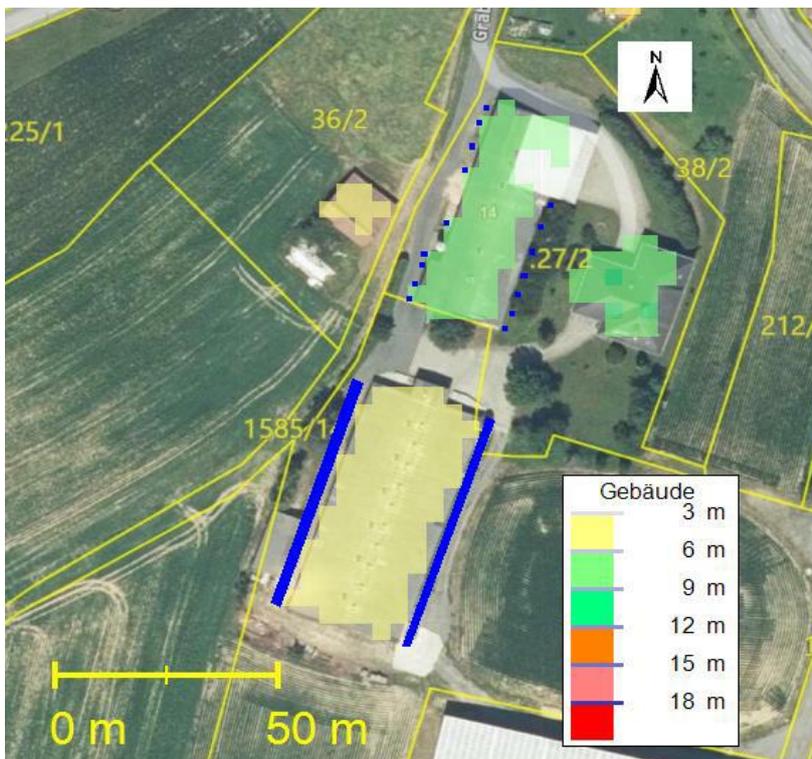


Abbildung Rauch

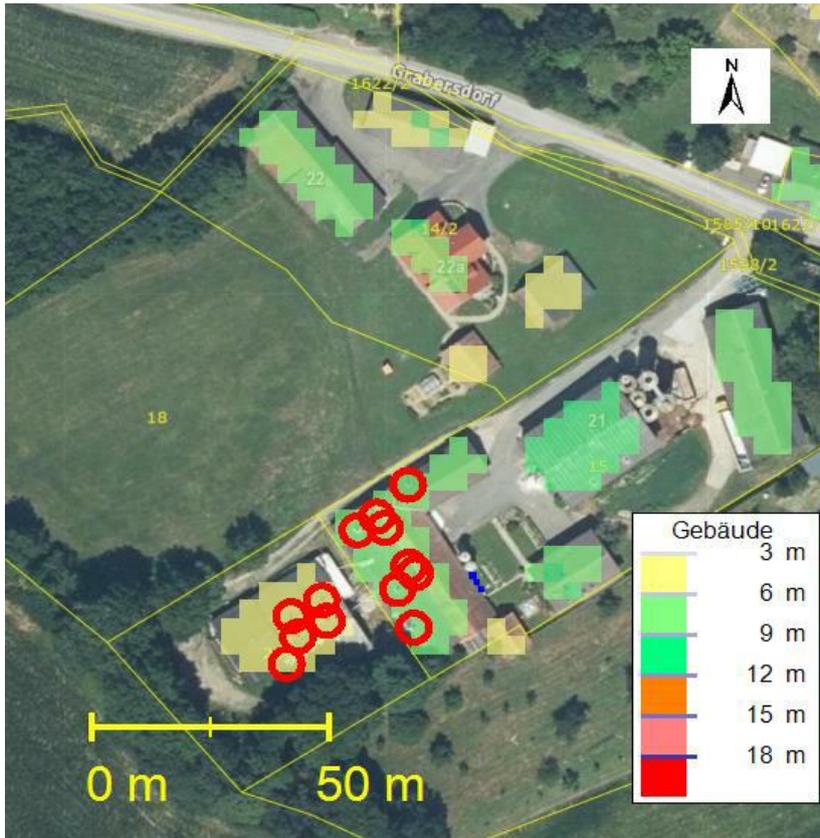


Abbildung Trummer

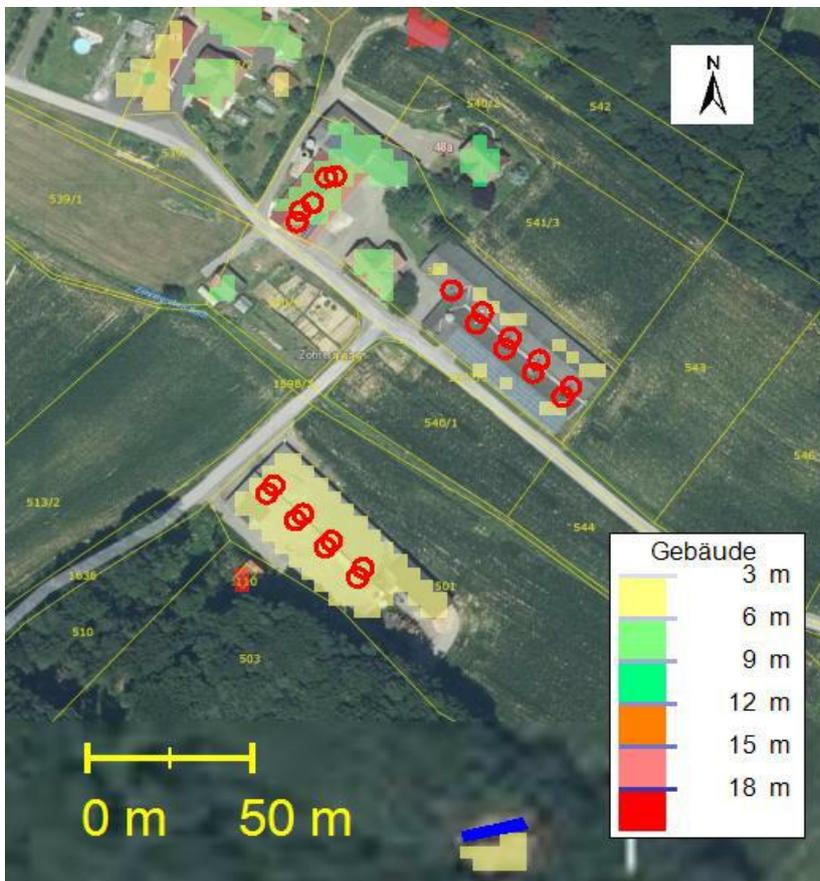
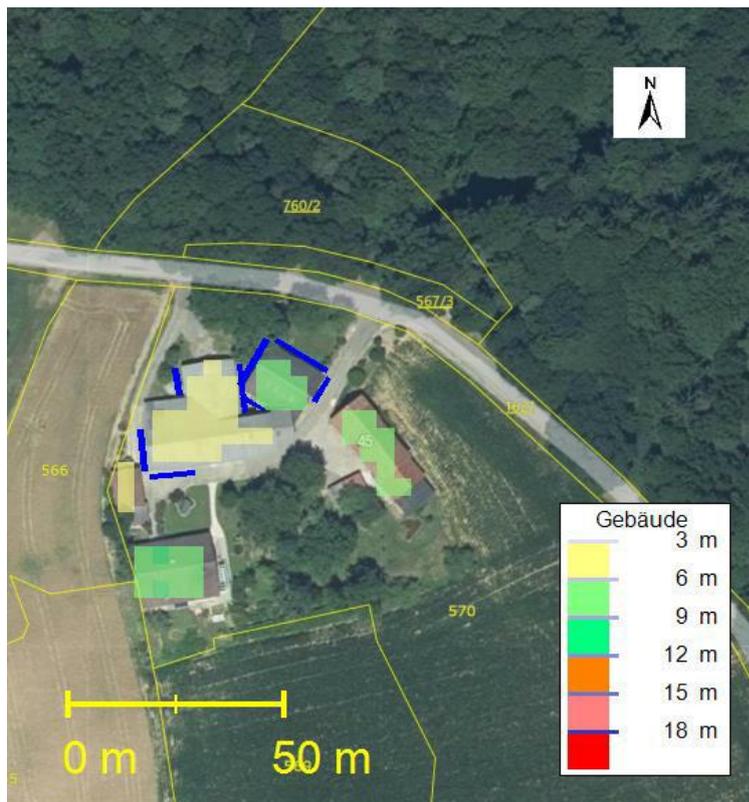


Abbildung Tscherne



2.4 Ausbreitungsbedingungen

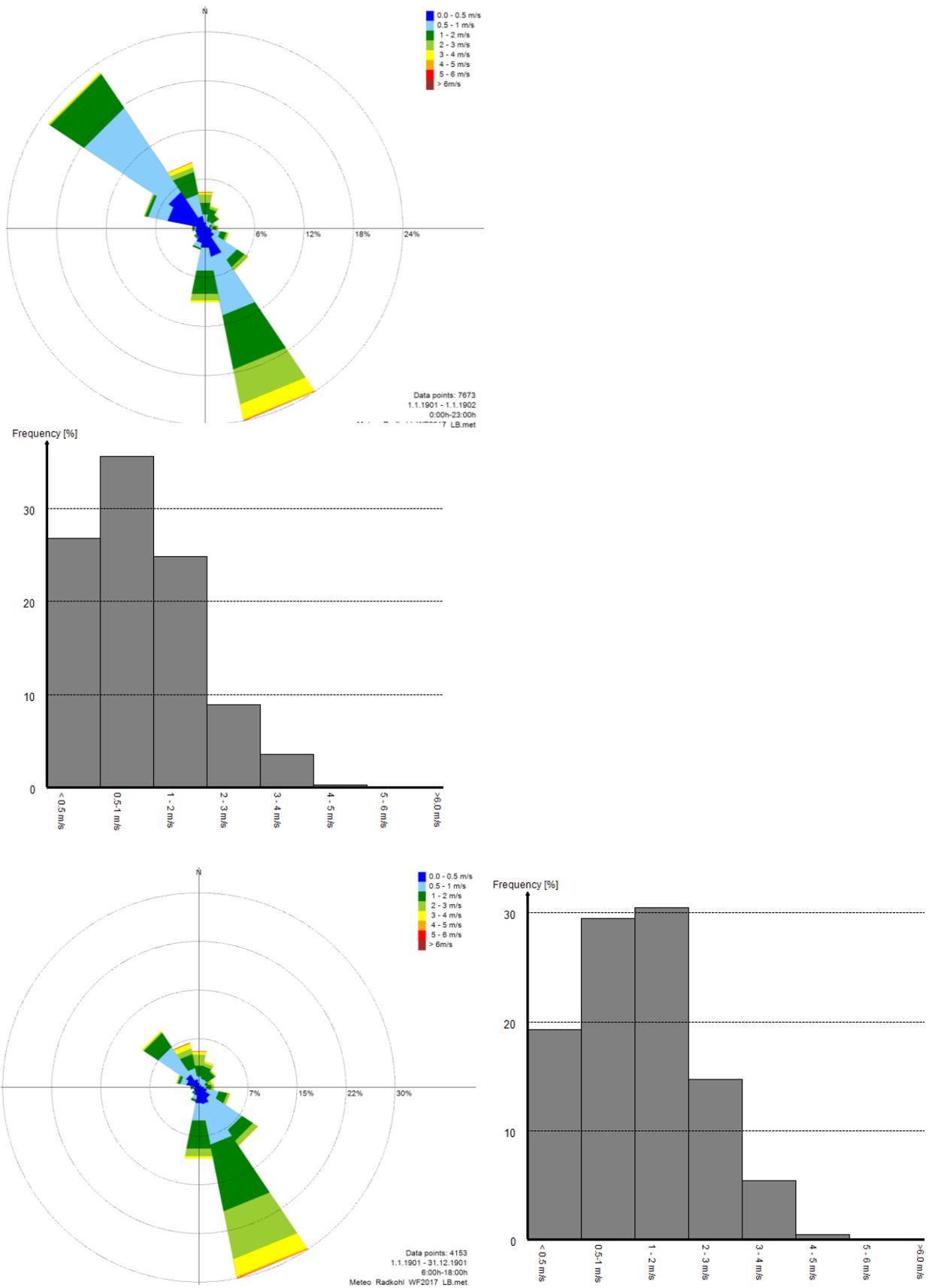
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440² sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ³ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Weiz verwendet.



Abbildung 7: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)

Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordwesten und Süd-Südosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 27 %. Tagsüber werden überwiegend süd- südöstliche und nachts v.a. nordwestliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage nahe dem Thieneggerbach charakterisiert.

Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



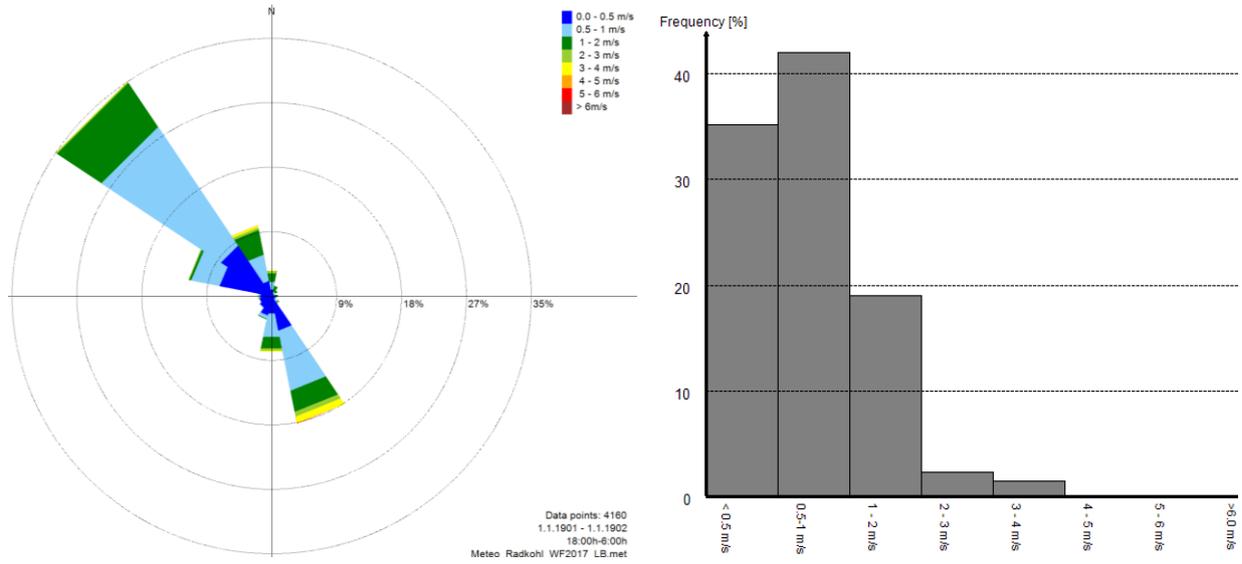


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

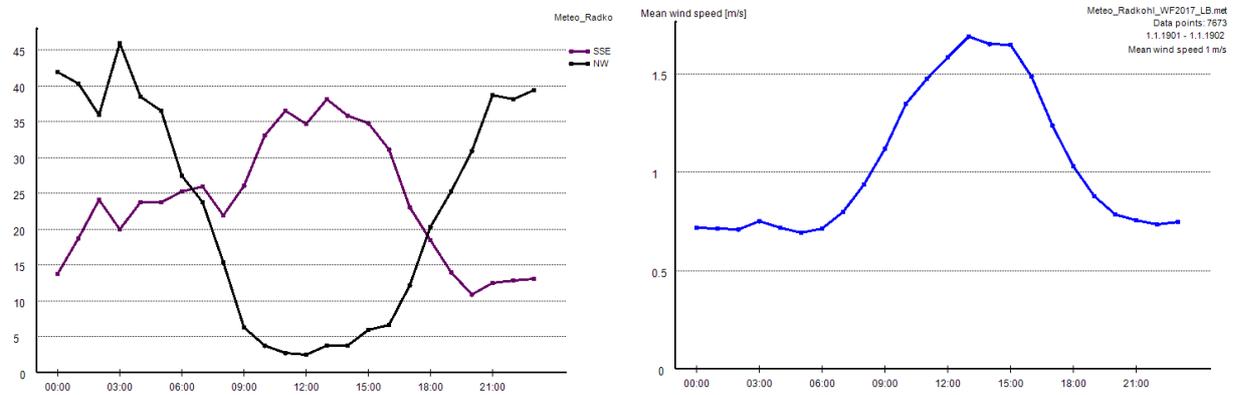
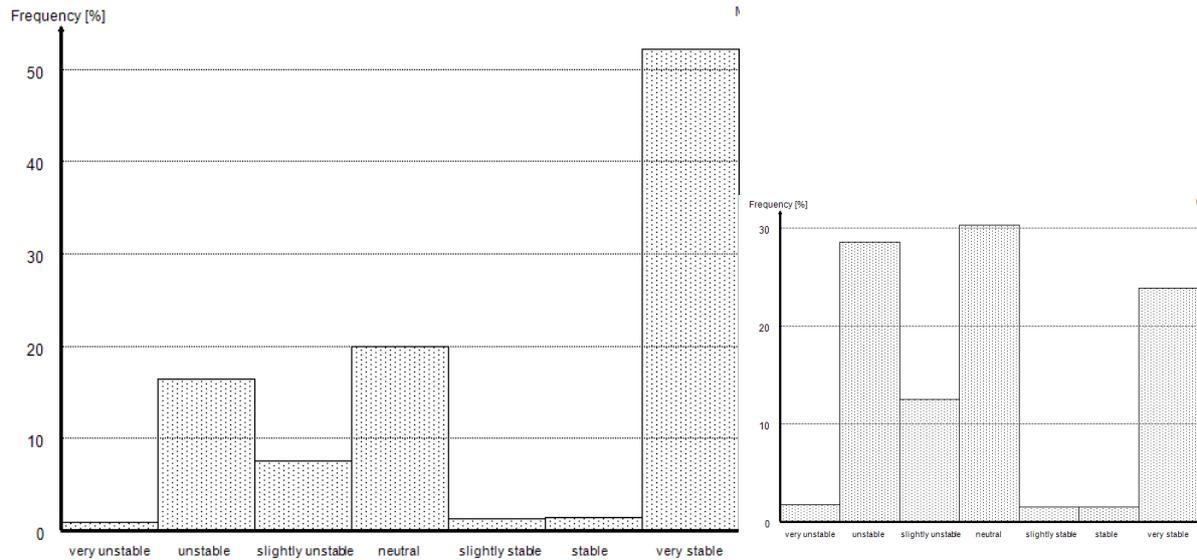
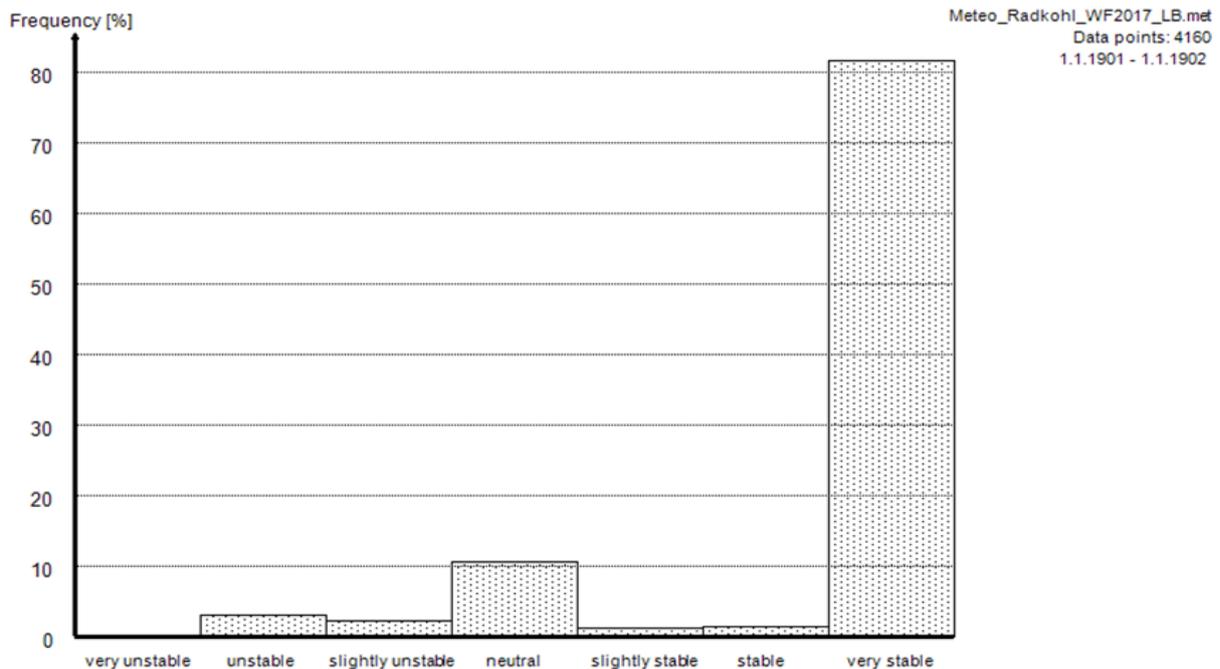


Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort





2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage „Qualitätssicherung

Ausbreitungsrechnung' (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005)

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden,

dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

2.6 Verwendete Modellparameter

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.09
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2.260 m x 2.564 m
	25
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018 ¹³

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General						
Dispersion time	3600	s				
Particles per sec.	200					
Surface roughness	0.200	m				
Latitude	47.00	deg				
Start with dispersion situation	1					
Result file compression	1					
<input checked="" type="checkbox"/> Keystroke when exiting GRAL						
GRAL Buildings						
<input type="radio"/> None						
<input type="radio"/> Diagnostic approach						
<input checked="" type="radio"/> Prognostic approach						
Sub domain factor	15					
GRAL transient mode						
<input type="checkbox"/> GRAL transient mode						
Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0.0100					
<input type="checkbox"/> Write vertical concentration file						
GRAL - Concentration grids						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical dimension of concentration layers	1.0	m				
Number of horizontal slices	1					
Heights above ground	1.5	m				
GRAL - Internal flow field grid						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical grid						
Thickness of first layer	1.0	m				
Vertical stretching factor	1.00					
Number of prognostic cells in z-direction	29					
Vertical cell heights						
Solver						
Minimum iterations	100					
Maximum iterations	500					
<input type="checkbox"/> Run until steady-state						
Roughness of building walls	0.0100	m				
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "building_heights.txt"						
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "GRAL_Topography.txt"						
Flow field files						
<input type="checkbox"/> Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate	0					

Abbildung 11: Modellgebiet, Gebäude und Vegetation

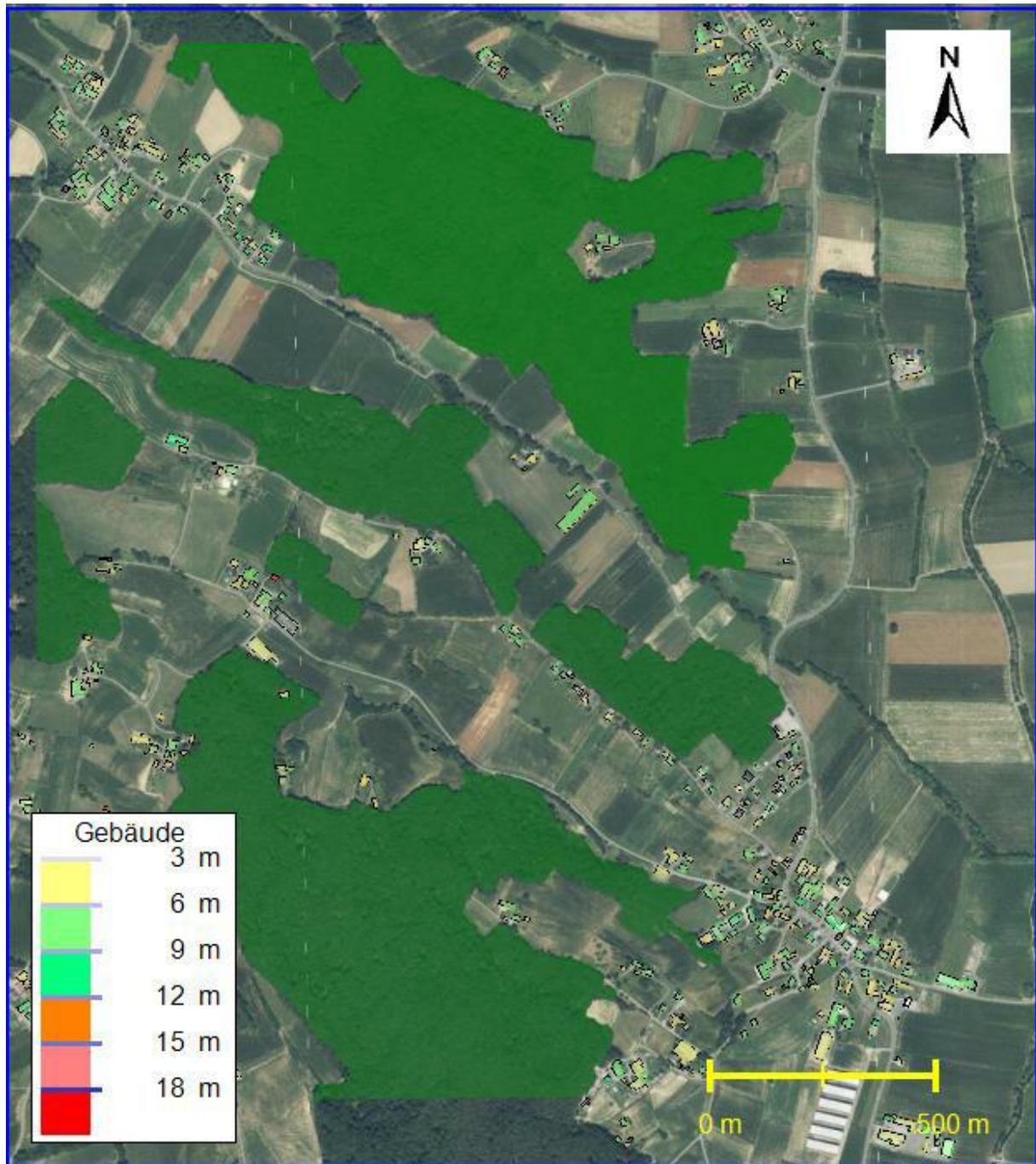


Abbildung 12: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

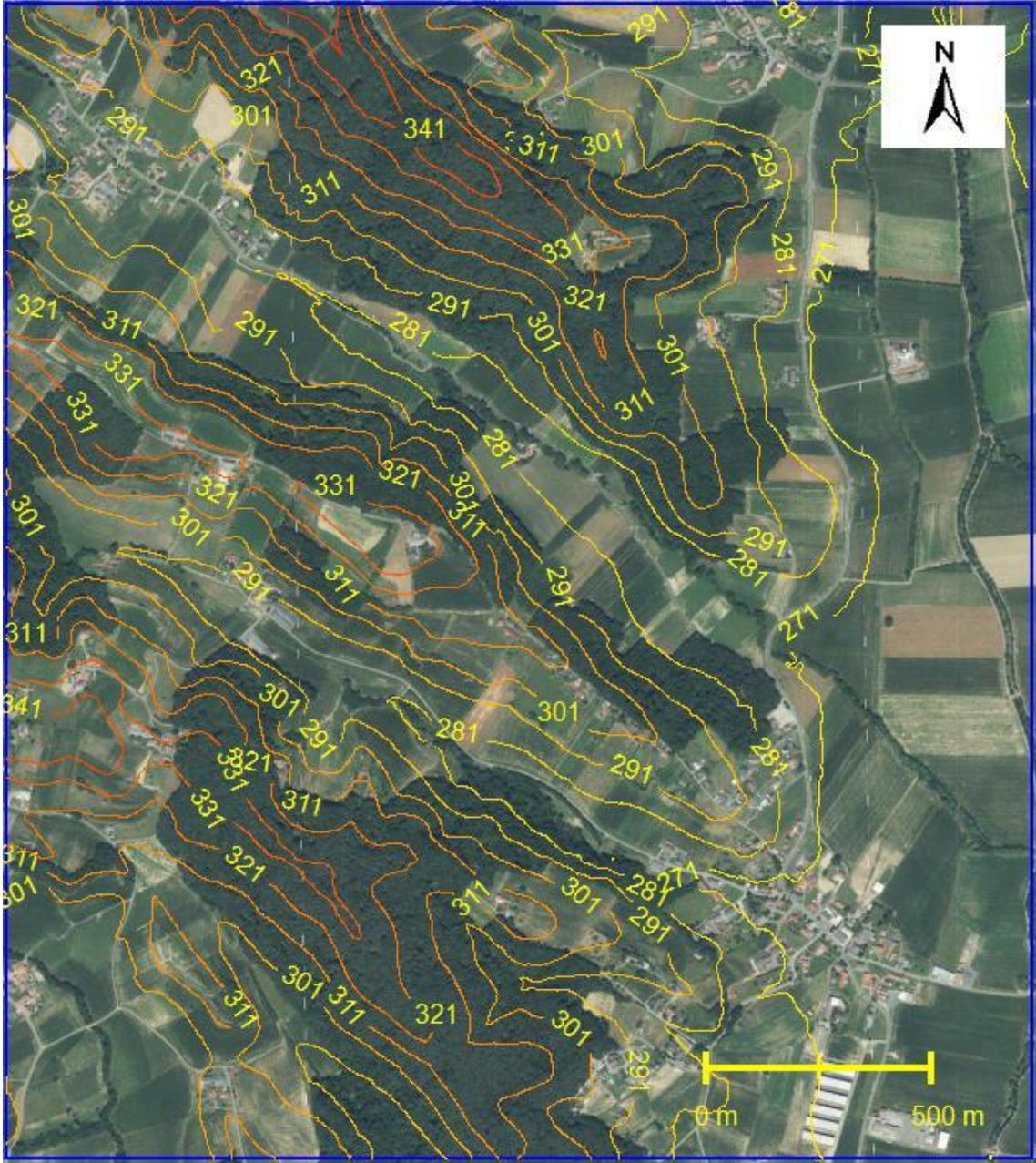
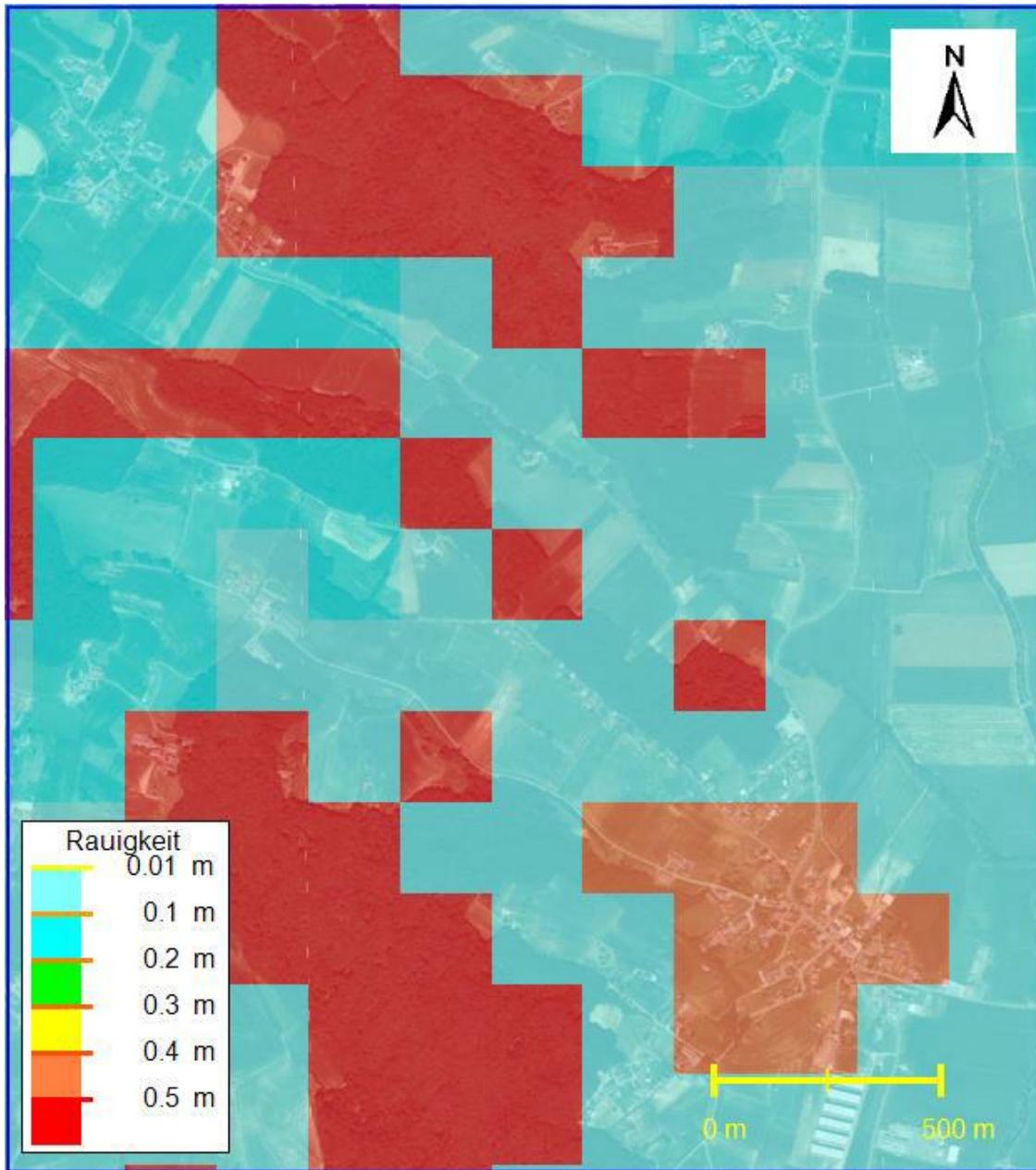


Abbildung 13: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	40 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	Einzelfallprüfung
Freiland:	Einzelfallprüfung

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

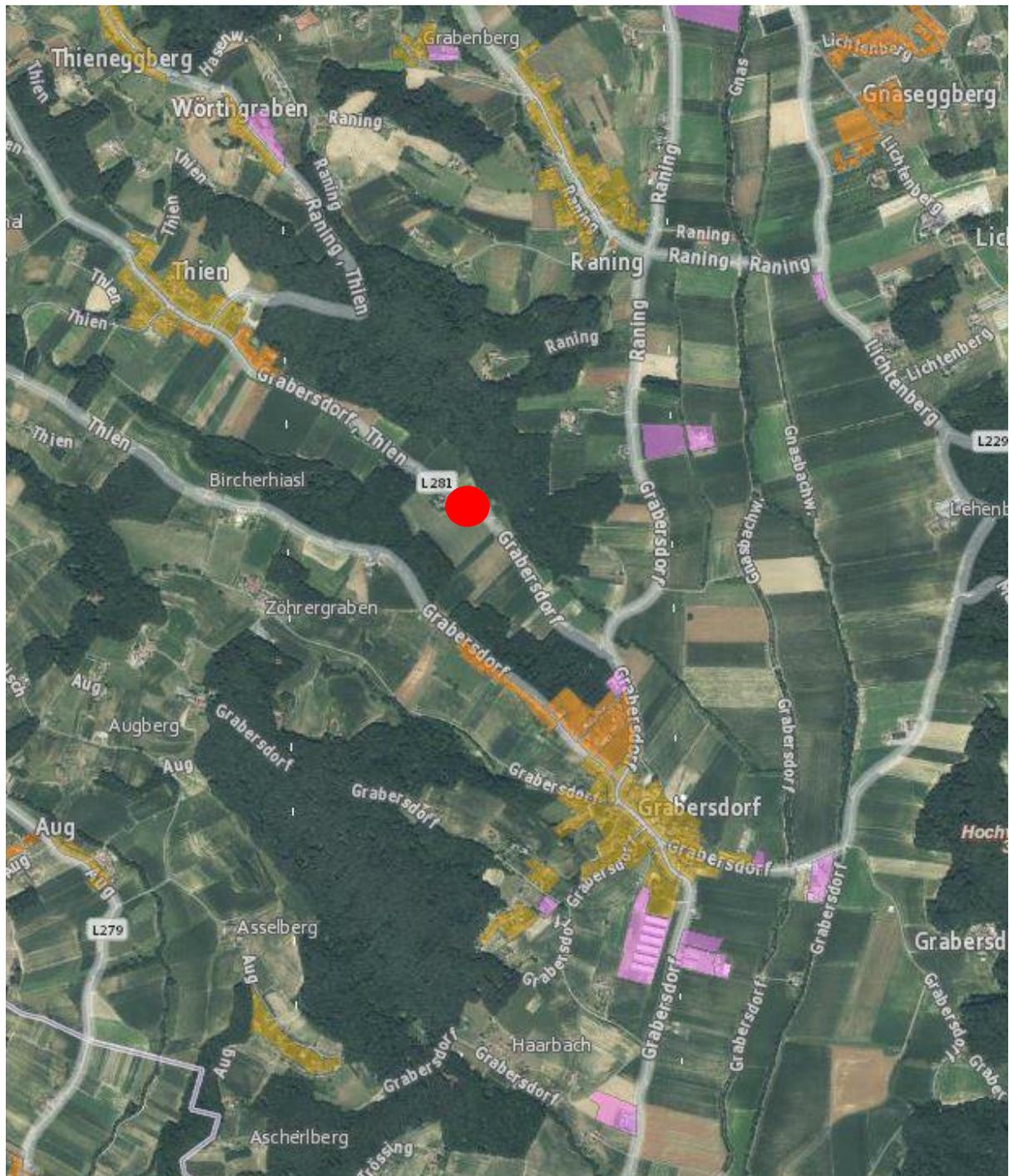
Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1, \text{ wobei } h_i \text{ die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen}$$

Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 14: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Julian RADKOHL)



4 Gutachten

Der seitens der Abteilung 13 (364429/2022-3) im Schreiben (Email) vom 27. September 2023 (Eingang: 27. September 2023) formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen samt Beilagen sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel. Es wird darauf hingewiesen, dass nur jene Bewirtschaftungsfaktoren berücksichtigt werden können, die Teil des Einreichprojektes sind und dem Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei der projektierten Fütterungstechnik konkrete Angaben in Bezug auf die stickstoff- und eiweißreduzierte Fütterung erforderlich sind. Ein Nachweis über die eiweißreduzierte Fütterung ist als Mittelwert über alle Mastphasen in % des Rohproteingehalts (XP) und bezogen auf 88 % Trockenmasse (TM) anzugeben.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben Julian RADKOHL (Neubau) haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,3 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches ausreichend.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Welche Unterlagen sind von der Baubehörde anzufordern?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch, so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen für den Planfall ist mit der simulierten Häufigkeit an Jahresgeruchsstunden (JGS) in Abbildung 15 dargestellt.

Die Ausbreitungsberechnungen haben für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,3 km südöstlich des Vorhabens mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Das entsprechende Areal mit der Irrelevanzgrenze von 1 % JGS für das Wohngebiet ist in Abbildung 16 dargestellt und bildet das Beurteilungsgebiet für das strengste Widmungsmaß. Das bedeutet für das südöstlich gelegene Wohngebiet in der KG 62118 Grabersdorf relevante Zusatzbelastungen >10 % von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1 % JGS in Wohngebieten für Hühnergerüche). Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche würden durch das Vorhaben alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ bei den nächstgelegenen Anrainern südöstlich des Projektvorhabens im Wohngebiet von Grabersdorf unterschritten werden. Das entsprechende Areal mit dem Überschreitungsgebiet für die Widmungskategorie Wohngebiet ist in Abbildung 18 dargestellt.

Die Ausbreitungsberechnungen haben für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL für die Widmungskategorie Dorfgebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,2 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Das entsprechende Areal

mit der Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS für das Dorfgebiet ist in Abbildung 17 dargestellt. Das bedeutet für das südöstlich gelegene Dorfgebiet in der KG 62118 Grabersdorf relevante Zusatzbelastungen >10 % von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1,5 % JGS in Dorfgebieten für Hühnergerüche). Die entsprechenden Richtwerte für Hühnergerüche würden durch das Vorhaben alleine für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ bei den nächstgelegenen Anrainern südöstlich des Projektvorhabens im Dorfgebiet von Grabersdorf unterschritten werden. Das entsprechende Areal mit dem Überschreitungsgebiet für die Widmungskategorie Dorfgebiet ist in Abbildung 19 dargestellt.

Auf Basis der übermittelten Unterlagen der Baubehörde hat sich gezeigt, dass die umliegenden Betriebe FELDGITSCHER, KAUFMANN, RAUCH, TRUMMER und TSCHERNE sowohl in Bezug auf die Widmungskategorie Wohngebiet als auch in Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die einzelnen Betriebe wurden im Rahmen der Prüfung auf Basis ihrer rechtmäßigen Tierbestände und in Abhängigkeit der Geruchsarten (Hühner, Schweine und Rinder) ausgewertet. Diese Betriebe bilden das IST-Maß der Geruchsbelastungen durch Mischgerüche in der KG 62118 Grabersdorf ab. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnungen für das IST-Maß ist mit der simulierten Häufigkeit an JGS in Abbildung 20 dargestellt. Da es sich um unterschiedliche Geruchsarten handelt, kommt das sogenannte Mischgeruchskriterium zur Anwendung. Dieses wird in Abhängigkeit der jeweiligen Geruchsarten und Widmungskategorie berechnet. Abbildung 21 zeigt jenes Areal grün dargestellt, in dem das Kriterium für Mischgerüche im Wohngebiet bereits im IST-Maß überschritten wird. Das bedeutet für das südöstlich gelegene Wohngebiet in der KG 62118 Grabersdorf, dass bereits im IST-Maß das Kriterium für Mischgerüche nicht eingehalten werden kann. Abbildung 22 zeigt jenes Areal grün dargestellt, in dem das Kriterium für Mischgerüche im Dorfgebiet bereits im IST-Maß überschritten wird. Im südöstlich gelegenen Dorfgebiet in der KG 62118 Grabersdorf kann das Kriterium für Mischgerüche ebenfalls im IST-Maß nicht eingehalten werden.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und diese gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben (61,38 %) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Die Berechnungen haben für das IST-Maß gezeigt, dass in den als Wohn- und Dorfgebiet gewidmeten Arealen südöstlich des Projektvorhabens in der KG 62118 Grabersdorf, die Richtwerte durch Mischgerüche nicht eingehalten werden können. Für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL wären daher nur noch irrelevante Zusatzbelastungen <10 % von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten zulässig. Die Berechnungen für den Planfall haben jedoch ergeben, dass in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten von relevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall in den bereits überschrittenen Arealen für das IST-Maß auszugehen ist. Wie in Abbildung 23 ersichtlich, würde sich durch das Vorhaben die simulierte Häufigkeit an JGS in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten relevant erhöhen und folglich zu einer Vergrößerung des Überschreitungsgebietes durch Mischgerüche im Prognose-Maß (Plan+IST) führen. Abbildung 24 veranschaulicht die Ausdehnung des Überschreitungsgebietes durch Mischgerüche für das Prognose-Maß in Wohngebieten. Abbildung 25 zeigt die Ausdehnung des Überschreitungsgebietes durch Mischgerüche für das Prognose-Maß in Dorfgebieten. Auf dieser Grundlage ist mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft infolge Geruchsbelästigungen auszugehen. “

X. Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltschützerin hat am 16. November 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 13. November 2023 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend den Antrag von Herrn Julian Radkohl auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht für das Vorhaben informiert, auf Gst. Nr. 759/1 KG Grabersdorf ein Stallgebäude für 39.900 Masthühner neu zu errichten. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Herr Julian Radkohl beabsichtigt, auf Gst. Nr. 759/1 KG Grabersdorf ein Stallgebäude für 39.900 Masthühner neu zu errichten. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich die Tierhaltungen Feldgitscher (290 Mastschweine, 40 Rinder), Kaufmann (120 Mastschweine, 22.919 Jung- und Legehennen, 10 Rinder), Rauch (1.109 Mastschweine), Trummer (52.926 Masthühner) und Tscherne (380 Mastschweine); die Stallungen von Herrn Feldgitscher stehen aktuell leer, der Konsens ist aufrecht.

Das Neubauvorhaben von Herrn Radkohl erreicht den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G zu 63,4%, jenen der Z 43b zu 93,9 %. Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C umgesetzt werden, Wohngebiete sind laut Auskunft der Baubehörde nicht betroffen. Meine eigene Recherche im GIS hat ergeben, dass das Allgemeine Wohngebiet im Süden des Vorhabens zumindest randlich innerhalb eines Umkreises von 300 m um den neuen Stall liegt, weshalb das Vorhaben aus meiner Sicht auch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E liegt (siehe Abbildung im Anhang). In jedem Fall erreicht das Vorhaben für sich die Schwellenwerte der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht, weshalb im nächsten Schritt eine Kumulationsprüfung durchzuführen ist.

Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung geht nachvollziehbar hervor, dass der geplante Masthühnerstall in den betroffenen Wohn- und Dorfgebieten jedenfalls zu relevanten Zusatzbelastungen in den bereits für das IST-Maß überschrittenen Arealen führen wird. Herr Mag. Dr. Bachler stellt klar, dass von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft infolge Geruchsbelästigungen auszugehen ist, weshalb für den geplanten Masthühnerstall von Herrn Radkohl eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 759/1, 62118 Grabersdorf, in der Marktgemeinde Gnas.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt nach Angabe der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um den geplanten Betrieb befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten, legalisierten Tierbestand (vgl. Punkt A) IX.).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich mangels Vorliegens eines sachlichen Zusammenhangs zu einem anderen gleichartigen Vorhaben um ein Neuvorhaben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser erachtet.

Der Untersuchungsbereich ist – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft - mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) IX.) ausreichend abgegrenzt, da die Ausbreitungsberechnungen für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben haben, dass ab einer Entfernung von maximal 1,3 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt zum Ergebnis, dass die landwirtschaftlichen Betriebe Feldgitscher (290 Mastschweineplätze, 40 Rinderplätze), Kaufmann (120 Mastschweineplätze, 22.919 Jung- und Legehennenplätze, 10 Rinderplätze), Rauch (1.109 Mastschweineplätze), Trummer (52.926 Mastgeflügelplätze) und Tscherne (380 Mastschweineplätze) sowohl in Bezug auf die Widmungskategorie Wohngebiet als auch in Bezug auf die Widmungskategorie Dorfgebiet in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben stehen (vgl. Punkt A) IX.).

Diese Betriebe überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen ist.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) IX.) haben die Berechnungen für das IST-Maß ergeben, dass in den als Wohn- und Dorfgebiet gewidmeten Arealen jene Richtwerte, welche gemäß der Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen (vgl. Punkt A) IX.) die Zumutbarkeitsgrenze einer Geruchsbelastung darstellen, durch Mischgerüche nicht eingehalten werden können. Für das eingereichte Vorhaben (Neubau) wären daher nur noch irrelevante Zusatzbelastungen <10 % der geltenden widmungsspezifischen Beurteilungswerten zulässig. Die Berechnungen für den Planfall haben jedoch ergeben, dass in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten von relevanten Zusatzbelastungen in den bereits überschrittenen Arealen für das IST-Maß auszugehen ist. Auf dieser Grundlage ist von erheblichen belästigenden Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Die Einholung einer umweltmedizinischen Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

Da in den betreffenden Wohn- und Dorfgebieten von relevanten Zusatzbelastungen auszugehen ist, ist daher auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen belästigenden Auswirkungen (Geruchsbelästigungen) auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)